

Das jüdische Erbe der GEW

Der GEW Hamburg gehört eine Immobilie, das Haus Rothenbaumchaussee 19 (Ro 19). Der Gebäudekomplex Ro 19 liegt direkt neben dem Curio-Haus. Der NS Lehrerbund, der 1933 die »Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens« gleichgeschaltet hatte, kaufte es 1935 seinen jüdischen Vorbesitzern ab. Nach 1945 wurde es in das Eigentum der neugegründeten GEW Hamburg übertragen.

Max Traeger, der erste Vorsitzende der am 1. November 1945 wiederbegründeten »Gesellschaft der Freunde«, schrieb am 30. September 1948 einen Brief an den Treuhänder für das Curiohaus und für Ro 19, Dr. Bruno Barkowski. Er äußerte sich zum Thema Ro19:

»The former owner was a community of heirs in which, as I learned, one Jew had a share. I would think it conformable to the circumstances, in case the Jew would get no compensation, that by way of restitution the Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens will become owner of this land and building.«

In diesem lapidaren Satz liegt bereits die ganze Problematik und Widersprüchlichkeit des Verhält-

Die Umstände des Erwerbs von Ro 19 und seiner Übertragung wurden im Auftrag der GEW von Bernhard Nette (seit 2000) und Stielke Salomon (seit 2001/2002) aufgearbeitet. Ihre Forschungsergebnisse wurden dem Aufsichtsrat der Vermögens-Treuhand-gesellschaft der GEW (VTG) und dem Geschäftsführenden Ausschuss (GA) bzw. dem Landesvorstand der GEW-Hamburg vorgestellt. 2008 wurden neue Akten im Archiv der GEW-Hamburg gefunden, die für die Bewertung der Vorgänge nicht unerheblich sind.

Die Textteile »Die früheren Besitzer von Ro 19«, »Die jüdischen Besitzer 1935 und ihr weiteres Schicksal« und »Restitutionsansprüche der jüdischen Vorbesitzer?« gehen im Wesentlichen auf eine Ansarbeitung Stielke Salomons zurück. In den gesamten Text mit Ausnahme des Teils »War der nationalsozialistische Lehrerbund eine freie Gewerkschaft?« sind Resultate einer gemeinsamen Diskussion eingeflossen.

nisses der »Gesellschaft« zu Ro 19. Dass der Brief im Schuleng-lisch formuliert wurde, liegt daran, dass die britische Armee Hamburg nach dem Zusammen-

bruch des Faschismus besetzt hatte und auch das Vermögen der ehemaligen Lehrgewerkschaft »Gesellschaft der Freunde« als Vermögen der nationalsozialisti-

x) ad I, b:

Land and building Rothenbaumchaussee 19 was purchased after 1933. The purchase was financed out of the old funds of the Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens F.V., Hamburg 13, 15 Rothenbaumchaussee, resp. out of the new contributions of the members being in general the same ones as present.

The former owner was a community of heirs in which, as I learned, one Jew had a share. I would think it conformable to the circumstances, in case of the Jew would get no compensation, that by way of restitution the Gesellschaft der Freunde des vaterländische Schul- und Erziehungswesens, Hamburg, will become owner of this land and building.

Foto: hlz

Max Traeger, Vorsitzender der »Gesellschaft der Freunde«: »... in which, as I learned, one Jew had a share...«, 1948

schen Organisation NS Lehrerbund zunächst beschlagnahmt und unter Treuhänderschaft (custody) gestellt hatte. Max Traeger arbeitete intensiv und erfolgreich daran, dass das Curiohaus als Gewerkschaftseigentum am 26. August 1949 »an seine Erbauer und früheren Besitzer«, die »Gesellschaft der Freunde«, zurückgegeben werden konnte. Die »Gesellschaft« war, auch um die Rückgabe ihres Curiohauses zu beschleunigen, in den DGB eingetreten. Aber Max Traeger wollte auch, dass das Nachbargebäude Ro 19 im Zuge der Restitution an die Gesellschaft übertragen würde. Nur: Hatte Ro 19 jemals der »Gesellschaft der Freunde« gehört? Offensichtlich gab es Schwierigkeiten.

Der von Max Traeger erwähnte »one Jew« war nicht allein gewesen. Das Haus hatte bis 1935 einer jüdischen Erbgemeinschaft gehört. Max Traeger schlägt vor, wenn sie keine »compensation«, keine Wiedergutmachung erhalten würden, sollte das Haus in das Eigentum der »Gesellschaft der Freunde« kommen. Das sei »conformable to the circumstances«, also den Umständen angemessen.

Was aber waren die Umstände? Dazu müssen wir in die Geschichte zurückgehen.

Die früheren Besitzer von Ro 19

Das Gebäude Ro 19 wurde in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in dem damaligen Neubaugebiet außerhalb des Dammtors (Butendammtor), dem heutigen Grindelviertel, gebaut. Dort siedelten sich auch vermögende jüdische Familien an. Das Grindelviertel blieb bis in die Nazizeit ein von seinen jüdischen Bewohnern mitgeprägter Stadtteil. Das Gebäude Ro 19 ist ein repräsentatives viergeschossiges Haus mit einem größeren Gartengrundstück. Es ist eng mit großbürgerlichen und bildungsbürgerlichen jüdischen Familien aus Hamburg, den USA und Kanada verknüpft und reprä-

sentiert somit eine ganze Epoche deutsch-jüdischer und deutsch-amerikanischer Geschichte vor 1933.

Ro 19 befand sich von 1890 bis 1925 im Besitz des jüdischen Kaufmann Moses (auch Moritz) Max Bauer (im folgenden Max Bauer). Der 1846 in Hamburg geborene Geschäftsmann, der 1875 den Bürgerbrief der Hansestadt erworben hatte und unter anderem mit Tabak handelte, hatte das Haus für sich und seine zweite, 1848 in Toronto/Kanada geborene Ehefrau Mathilda (Mathilde), geb. Nordheimer, verw. Hallgarten erworben. Die 1889 geschlossene Ehe blieb kinderlos. Der einzige Sohn Max Bauers, Moritz Max Bauer, geb. 1875, stammte aus seiner ersten Ehe mit Clara Elisabeth van Praag (geb. 1852 in Amsterdam).

Obwohl ihn die Quellen als Anhänger der Assimilation ausweisen, dokumentierte Max Bauer in den existentiell wichtigen Fragen zeitlebens seine Bindung an das Judentum. Er verband eine freigeistige Haltung mit der Fortsetzung jüdischer Traditionen. Dies gilt auch für die Verfügung, einen Teil des Familienvermögens der »Vaterstädtischen Stiftung von 1876« zu vermachen, die Wohnungen für ältere, würdige, bedürftige Angehörige des Deutschen Reiches »ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gegen eine geringe Vergütung« vergab. Seit 1927 erinnert das Max und Mathilda Bauer-Stift Kielortallee an dieses Vermächtnis.

Max Bauer starb 1925 und vererbte das Haus Ro 19 zu je einem Fünftel seinem Sohn Moritz Max Bauer und zu vier Fünfteln vier Angehörigen der deutsch-amerikanischen Familie Hallgarten, Verwandten seiner zweiten Frau Mathilda: Albert Hallgarten, dessen geschiedener Ehefrau Hedwig Hallgarten, geb. Rée sowie ihren gemeinsamen Kindern Mercedes Meyerhof, geb. Hallgarten und Julius Hallgarten.

Moritz Max Bauer, sein Sohn

aus erster Ehe, machte am Wilhelmlymnasium Abitur, absolvierte auf Wunsch des Vaters ein Medizinstudium, wurde dann jedoch ein bedeutender Musiker, Musikpädagoge und Musikwissenschaftler. Der zweifach promovierte Gelehrte wirkte an der Universität Frankfurt seit 1918 (zuerst als außerordentlicher, dann ordentlicher) Honorarprofessor und seit 1923 als Universitätsmusikdirektor und gründete dort das musikwissenschaftliche Institut. Ursprünglich mosaischer Konfession, ließ sich der Wissenschaftler später evangelisch taufen. Die Religionszugehörigkeit seiner Frau Adeline, geb. Meißner (1876–1907) ist uns unbekannt. Prof. Moritz Max Bauer verstarb im Alter von 57 Jahren am 31.12.1932. Das Berufsverbot durch die Nationalsozialisten blieb ihm erspart.

Sein einziger Sohn, Dr. Klaus Jürgen Bauer (geb. 1905), der Enkel des Max Bauer, war Physiker und Komponist, hielt aber selber die Malerei für seine eigentliche Begabung. Da bereits sein Vater konvertiert war, ist davon auszugehen, dass er ebenfalls nicht der jüdischen Gemeinde angehörte. Falls seine Mutter nichtjüdisch war, galt er nach den rassistischen Kategorien der Nationalsozialisten als »jüdischer Mischling«.

Albert Nordheimer Hallgarten, 1870 in New York geboren, stammte aus einer weit verzweigten jüdischen deutsch-amerikanischen Familie. Sein Großvater Lazarus Hallgarten war 1850 aus Mainz nach New York ausgewandert und hatte dort das Bankhaus Hallgarten and Company gegründet. Wie einige andere Mitglieder der Familie, die um die Jahrhundertwende bereits zur Hochfinanz zählte, war Albert – unter Beibehaltung der amerikanischen Staatsbürgerschaft und ohne seine enge Bindung an die USA aufzugeben – als Remigrant nach Deutschland zurückgekehrt. In Hamburg, wo er seit 1899 ein Haus an der Schönen Aussicht 12 besaß, war er als Importkaufmann sowie von 1907 – 1914 als

königlich-serbischer Generalkonsul tätig. Er verließ die Hansestadt im Ersten Weltkrieg, arbeitete später im New Yorker Bankhaus der Familie und muss zwischen 1925 und 1935 verstorben sein. Albert Hallgarten bekannte sich ursprünglich zur jüdischen Religion, scheint diese Bindung später jedoch gelockert zu haben.

Hedwig Rée, die Ehefrau von Albert Nordheimer Hallgarten, geb. 1876 in Rio de Janeiro, kam aus einer alten angesehenen jüdischen Hamburger Familie, deren Mitglieder sich als Kaufleute, Reeder und Fabrikanten in ganz Europa sowie in Nord- und Südamerika niedergelassen hatten. Ihr Vater, der Hamburger Kaufmann Ludwig Rée, wurde 1841

geboren und war 1916 in Vernest in der Schweiz gestorben. Er war Kaufmann in Rio und Paris. Ihr Großonkel, der bedeutende Hamburger Pädagoge, Schulreformer und Politiker Anton Rée (1815-1891), hatte sich für die politische Emanzipation und soziale Integration der Juden eingesetzt und als Direktor der liberalen Israelitischen Freischule für eine nicht konfessionell gebundene Volksschule engagiert. Als Anhänger liberaldemokratischer Ideen war er zum Mitglied der Hamburger Verfassunggebenden Versammlung und der Bürgerschaft sowie als Mitglied des Deutschen Reichstages gewählt worden.

Eine entfernte Cousine Hedwig Hallgartens, geb. Rée, die be-

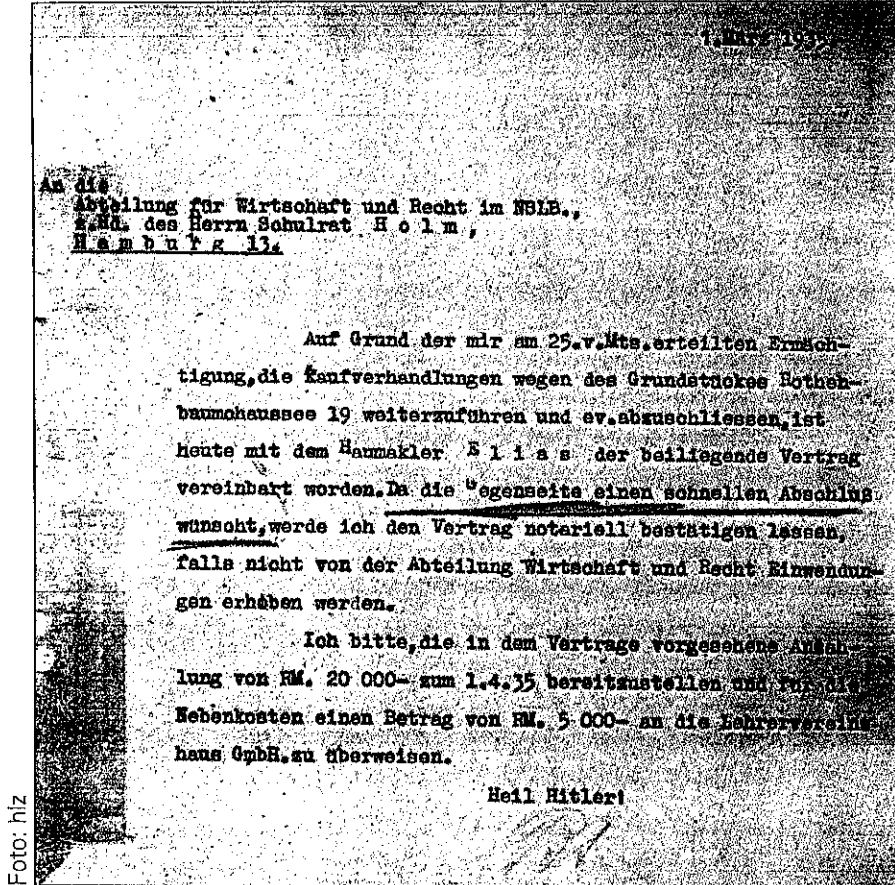
kannte Hamburger Malerin Anita Rée, war bereits vor 1933 ihrer jüdischen Herkunft wegen von der NS-Presse angegriffen worden und hatte sich unter dem Druck der Verfolgung im Dezember 1933 das Leben genommen.

Hedwig Hallgarten, geb. Rée, war konfessionslos und unterschied sich damit nicht von den übrigen Mitgliedern der Familie Rée, die zum großen Teil ihre alte Religion längst aufgegeben hatten. Das galt vermutlich auch für Mercedes, der Tochter von Albert und Hedwig Hallgarten.

Hedwig Hallgartens Leben war ebenso wie das ihrer Kinder von dem kosmopolitischen und großbürgerlichen Lebensstil ihrer Familie geprägt, den sie auch nach



Rothenbaumchaussee 19, links das Curiohaus.



Bernhardt: »Da die Gegenseite einen schnellen Abschluss wünscht...«, 1935

der Trennung von ihrem Mann Albert fortsetzen konnte. Nach dem Tod Max Bauers, mit dem sie offenbar eine tiefe Freundschaft verband, ließ sie sich vorübergehend in der HansasträÙe 21 nieder. Seit 1927 wohnte sie jedoch bei ihrer Tochter Mercedes und ihrem Schwiegersohn, dem Kaufmann Robert Nordheim Meyerhof, am Mittelweg 121.

Robert Nordheim Meyerhof, wie seine Frau in einer groÙbürgerlichen Umgebung in Rotherbaum aufgewachsen, hatte nach dem Einjährigen das Realgymnasium in der Armgartstraße besucht und wie viele deutsche Juden als Freiwilliger am Ersten Weltkrieg teilgenommen. Im Range eines hochdekorierten Leutnants entlassen, trat er in die väterliche Firma ein und widmete sich dort hauptsächlich dem Handel mit Rohkakao.

Julius Hallgarten, der Sohn von Hedwig und Albert Hallgarten, lebte 1935, also zum Zeitpunkt des Verkaufs von Ro 19, in Genf. Wie

sein Lebensweg seit der Trennung der Eltern im Ersten Weltkrieg und 1935 verlief, konnte nicht geklärt werden. Auch seine Religionszugehörigkeit ist unbekannt.

Das Gebäude Ro 19 wurde zwischen dem Tod M. Bauers 1925 und dem Verkauf 1935 von keinem der in Deutschland ansässigen Erben genutzt, sondern vermietet und von dem Hausmakler John Elias verwaltet. Klaus Jürgen Bauer, der Enkel M. Bauers, lebte gar nicht in Hamburg. Er war bei seinem Vater in Frankfurt aufgewachsen und hatte seinen Wohnsitz zuletzt in Berlin-Wilmersdorf.

Das »Unterhaus«, in dem M. Bauer gewohnt hatte, wurde seit seinem Tod von einem Auktionator genutzt, 1932-1935 laut Adressbuch (also bis 1934) auch das zweite Obergeschoss, allerdings wohl nicht durchgehend, denn in den Adressbüchern der Jahre 1930 und 1931 fehlt die Angabe für die beiden unteren Geschosse, 1932 diejenige für die erste Etage – möglicherweise ein

Hinweis darauf, dass diese Stockwerke vorübergehend leer standen. Bis 1931 waren die beiden obersten Geschosse als Wohnungen vermietet, ab 1932 nur noch die vierte Etage. Laut Aussage des Maklers hatten die Mieter zum Zeitpunkt des Verkaufsangebots gekündigt.

Die jüdischen Besitzer 1935 und ihr weiteres Schicksal

Klaus Jürgen Bauer, der Enkel von M. Bauer, starb am 28.4.1937 vermutlich an einer schweren Krankheit, an der er seit langem litt.

Albert Nordheimer Hallgarten, der geschiedene Ehemann von Hedwig Hallgarten, war zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits verstorben. Julius Hallgarten, ihr gemeinsamer Sohn, arbeitete spätestens 1937 im New Yorker Bankhaus der Familie und besaÙ wie sein Vater die amerikanische Staatsangehörigkeit. Möglicherweise war er nie deutscher Staatsbürger gewesen und hatte seinen Wohnsitz bereits seit langem im Ausland.

Mercedes Meyerhof emigrierte mit ihrem jüdischen Mann Robert im Januar 1936 nach Zürich. Robert Nordheim Meyerhof sah sich zur Auswanderung gezwungen, da für ihn in Deutschland, dem er im 1. Weltkrieg sein Leben zu opfern bereit gewesen war, durch die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen die Existenzmöglichkeit entzogen wurde.

Ein großer Teil seines eigenen Vermögens sowie des Vermögens seiner Frau wurden ihm durch die »Reichsfluchtsteuer« und die »Degeo-Abgabe« geraubt bzw. nach seiner eigenen Emigration als Lösegeld für die Auswanderungsgenehmigung für seine in Deutschland zurückgebliebenen über 75 Jahre alten und von der Einweisung in ein KZ bedrohten Eltern abgepresst.

Ob der Entschluss zur Auswanderung vor oder nach dem Verkauf von Ro 19 gefasst wurde, bleibt offen. Für einen Zusammenhang spricht die Tatsache, dass die Im-

und Exportfirma Liebert & Meyerhof, in der Robert Meyerhof als Geschäftsführer tätig war, bereits seit 1933 unter den antisemitischen Boykottmaßnahmen litt. Für einen Zusammenhang spricht auch, dass die Emigration nicht einmal ein Jahr nach dem Hausverkauf erfolgte. Die Verlegung des Wohnsitzes der Familie vom Mittelweg zur Fernsicht am 1. April 1935 allerdings könnte gegen Emigrationspläne im Frühjahr 1935 und für die Absicht sprechen, (zunächst?) in Hamburg zu bleiben, es sei denn, dass der Umzug als Interimslösung bis zur Emigration gedacht war.

Hedwig Hallgarten folgte ihren Kindern im Januar 1937 nach Zürich, wo Robert Meyerhof erst nach großen Schwierigkeiten beruflich Fuß fassen konnte. Wenn gleich nicht bekannt ist, ob Hedwig Hallgarten bereits direkt vom NS-System bedroht war, wird auch sie unter der antisemitisch aufgeladenen, von permanenter Einschüchterung und beginnender Entrechtung geprägten Atmosphäre gelitten haben, zumal sie das Schicksal ihrer Tochter und ihres Schwiegersohnes vor Augen hatte. Zudem hatte es in den weit verzweigten Familien Réé und Hallgarten schon vor 1933 Fälle direkter Verfolgung durch die Nationalsozialisten gegeben. Hedwig Hallgarten war zum Zeitpunkt der Auswanderung etwa 60 Jahre alt und hätte ihren Lebensabend gern in Deutschland verbracht.

1939 siedelte die Familie nach New York über. Robert Nordheim Meyerhof, der in der amerikanischen Metropole als Kaufmann tätig war, starb dort 1960, ein Jahr nach dem Tod seiner Schwiegermutter Hedwig Hallgarten, im Alter von 65 Jahren.

Für keinen der drei in Deutschland lebenden Erbinnen und Erben bestand – das lässt sich nach dem Studium der in Hamburg zugänglichen Quellen mit großer Wahrscheinlichkeit sagen – Anfang 1935 eine unmittelbare direkte Bedrohung für Leib und Le-

ben. Es lässt sich nicht zweifelsfrei nachweisen, dass der Verkauf von Ro 19 eine direkte Vorbereitung auf die Emigration war. Aber es waren die offen rassistischen Zustände in Deutschland von 1935, unter denen Hedwig Hallgarten, ihre Tochter Mercedes Meyerhof und ihr Schwiegersohn Robert Nordheim Meyerhof litten, als sie das Haus Ro 19 verkauften und ein dreiviertel Jahr später Deutschland für immer verließen.

Der Kauf von Ro 19 durch den Nationalsozialistischen Lehrerbund

Die jüdischen Besitzer boten das Gebäude Ro 19 im Februar 1935 zum Kauf an. Am 29.4.1935 wurde es an die »Lehrervereinshaus Gesellschaft mbH«, die das Curiohaus seit seinem Bau 1911 für die »Gesellschaft der Freunde des Hamburgischen Schul- und Erziehungswesens« verwaltete, verkauft. Der notariell vereinbarte Preis belief sich auf 40.000 RM zuzüglich einer mit 562,50 RM abzulösenden Rente.

Auf der Basis der bisherigen Aktenlage ging die Initiative von den Verkäufern aus, die »Gesellschaft der Freunde« übte keinen Druck auf die jüdische Erbengemeinschaft aus.

Mit dem Ankauf wurde ein alter Plan der »Gesellschaft der Freunde« realisiert. Schon als 1909 das Gelände für das zukünftige Curiohaus angekauft wurde, hatte man den Mitkauf des benachbarten Gebäudes Ro 19 erwogen, um der Vorderfront des Curiohauses ein symmetrisches Aussehen geben zu können. Jetzt bot sich die Gelegenheit dieses Haus zu erwerben. Allerdings war zunächst nicht mehr an Abriss und Anbau eines rechten Curiohausflügels – um der Symmetrie willen – gedacht, sondern das Gebäude sollte modernisiert und gewinnbringend vermietet werden.

Die »Gesellschaft der Freunde« hatte sich und ihren gesamten Besitz, vor allem das Curiohaus,

auf ihrer großen Versammlung vom 27.4.1933 mit überwältigender Mehrheit in den Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) überführt. Damit war die »Gesellschaft der Freunde« gleichgeschaltet worden und firmierte fortan (de iure ab Anfang 1934) als »Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens, Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB, Gau Hamburg«. Der Parteigenosse (Pg.) Kurt Holm war die rechte Hand des neuen NS-Landeschulrats und Gauhauptstellenleiters (Vorsitzenden) des NSLB Hamburg, des Pg. Wilhelm Schulz und leitete diese »Abteilung Wirtschaft und Recht«. Zum Geschäftsführer der »Abteilung« und der »Lehrervereinshausgesellschaft GmbH« wurde der Pg. Wilhelm Bernhardt ernannt. Er blieb Geschäftsführer auch in der nach 1945 wiedergegründeten »Gesellschaft der Freunde« bis zu seinem Tod 1959.

In sämtlichen Personalien und Bestimmungen offenbart sich die neue Gliederung der Organisation von oben nach unten. Die neue Satzung spiegelt wider, dass auch in der »Gesellschaft der Freunde« der demokratische Entscheidungsprozess durch das autoritäre Führerprinzip ersetzt war und von gewerkschaftlicher Autonomie keine Rede mehr sein konnte. Es ist daher richtig zu sagen, dass der NS Lehrerbund Hamburg das Gebäude Ro 19 im April 1935 kaufte. Es gab keinen Einfluss einer wie auch immer gearteten unabhängigen Gewerkschaft auf die Kaufentscheidung der Lehrervereinshaus GmbH. Die handelnden NS-Funktionäre Schulz, Holm und Bernhardt, allesamt Parteimitglieder, waren den Weisungen der NSDAP unterworfen.

Holm und Bernhardt wickelten von Seiten des NSLB den Kauf von Ro 19 ab. Die vereinbarte Kaufsumme kam zur Hälfte direkt vom NSLB, zur Hälfte von den durch den NSLB übernommenen wohltätigen Kassen der alten

»Gesellschaft der Freunde« als Hypothek.

Konnte über die Kaufsumme frei verfügt werden?

Den früheren Eigentümern wurde die vereinbarte Kaufsumme teils in bar ausgezahlt, teils auf Hypothekenkonto überwiesen. Konnten sie auch über das Geld verfügen?

Klaus Jürgen Bauer konnte bis zu seinem Tod 1937 über seinen Anteil frei verfügen. Hedwig Hallgarten konnte bis zu ihrer Emigration 1937 ebenfalls frei über ihren Anteil verfügen. Ihre Auswanderung 1937 war allerdings mit erheblichen Vermögensverlusten verbunden. Zweifellos wird bei diesem Vermögensraub durch antijüdische Maßnahmen auch ein kleiner Teil aus ihrem Erlösanteil von Ro 19 betroffen gewesen sein. Auch ihre Tochter Mercedes erlitt bei ihrer Emigration 1936 erhebliche Vermögenseinbußen, so dass zumindest ein Teil ihres Ro 19-Erlöses den finanzpolitischen Repressionsmaßnahmen zum Opfer gefallen sein dürfte. Der Anteil von Julius Hallgartens und Albert Hallgartens Nachlass musste, weil vermutlich beide US-Bürger waren, auf ein Sperrkonto überwiesen werden, das die Verfügungsgewalt beschränkte. Mercedes Meyerhof wurde zur Treuhänderin bestimmt. Ob das Geld vor 1936 ins Ausland transferiert werden konnte, bleibt offen. Verblieb es bis zur Auswanderung von Mercedes Meyerhof in Deutschland, gilt das Gleiche wie für ihr eigenes Vermögen.

Es kann also gesagt werden, dass der NSLB entsprechend dem notariellen Vertrag die vereinbarte Summe auszahlte und von sich aus nichts unternahm, es nachträglich wieder »einzukassieren«. Dass ein Teil von der Kaufsumme den späteren antijüdischen Repressionsmaßnahmen des NS-Staates zum Opfer fiel, ist allerdings sehr wahrscheinlich. Wenn es dafür eine Verantwortlichkeit des NSLB als des Käufers von Ro 19 gab, dann nur, weil der

NSLB Teil des gesamten NS-Repressionssystems war und damit auch an der Gesamtverfolgung der jüdischen Bevölkerung teilhatte. Sowohl durch seine bloße Zugehörigkeit zum NS-System, aber auch durch seine aktive antisemitische Umorganisation und Ausrichtung der Hamburger Schulen machte sich der NSLB schuldig. Ob dies im juristischen Sinne bei dem Ankauf von Ro 19, z.B. bei etwaigen jüdischen Restitutionsansprüchen nach 1945, eine Rolle hätte spielen können, ist angesichts der Rückerstattungs-Rechtssprechung in der Bundesrepublik fraglich.

War der Kaufpreis angemessen?

Eine andere Frage ist, ob der Kaufpreis für Ro 19 von 40.000 RM angemessen war. Dieser Frage wurde lange und sorgfältig nachgegangen. Erst nach dem Fund neuer Akten 2005 war es möglich, zu einem vorläufigen Ergebnis zu kommen.

Die Immobilienpreise, insbesondere für große ältere Stadtvielen wie Ro 19, waren im Gefolge der Weltwirtschaftskrise stark gefallen. In welchem Maße sich die Preise bis 1935 schon wieder erholt hatten, kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, aber sie waren sicher noch nicht wieder auf dem Stand von der Zeit vor der Krise oder gar vor dem 1. Weltkrieg. Ursprünglich hatten die jüdischen Vorbesitzer das Haus zwar für 50.000 RM, also für 10.000 RM mehr angeboten, aber dass sie schließlich ein deutlich verringertes Angebot machten, deutet darauf hin, dass sie nicht erwarteten, einen höheren Preis als 40.000 RM erzielen zu können.

Sicher ist, dass bereits 1935 der Preis von 40.000 RM als äußerst niedrig galt. Am 15. April 1935 begründete Bernhardt, der Geschäftsführer der Lehrervereinshausgesellschaft, den Preis gegenüber dem Finanzamt mit »der allgemeinen schlechten Vermieterlage für Großwohnungen über-

haupt und ferner der Tatsache, dass das Haus unmodern, und was die unteren beiden Stockwerke angeht, wohl unvermietbar ist.«

Die Einschätzung war, was die Vermietbarkeit und den Zustand des Hauses anging, wohl realistisch. Nur folgt daraus schon, dass auch der Preis angemessen war?

Vom Oktober 1935 bis Mitte 1936 wurde das Gebäude Ro 19 renoviert und umgebaut. Im Jahresbericht der Lehrervereinshaus Gesellschaft von 1936 wurde genau aufgeschlüsselt, welche Arbeiten vorgenommen wurden: Einbau einer neuen Heizungsanlage, Umbau des Kellers, Bau von drei Garagen und Motorradstände, Einbau moderner sanitärer Anlagen, Anschluss an Warmwasserversorgung des Curiohauses, Beseitigung baulicher Mängel, Überholung des Daches, Erneuerung aller Innendekorationen, Anstrich der Rückfront, Legen von 150 qm Betondecke im Hinterhof, Erneuerung der Sielanlagen im Hinterhof. Der Bau von weiteren sieben Garagen im Hof erfolgte später.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 24.865 RM für das Hausinnere. Hinzu kamen 1.500 RM für den hinteren Außenanstrich und eine Summe von ca. 8.000 RM für den Bau von Garagen im Keller. Gleichzeitig stellte die Firma Otto Timm 217 RM für eine Hausbockbekämpfung in Rechnung. Die Instandsetzungen, Um- und Einbauten hätten insgesamt Kosten in Höhe von 35.000 RM verursacht, bestätigt auch ein Jahresbericht von 1936.

Zählt man zum Kaufpreis von 40.000 RM die 35.000 RM hinzu, erhält man 1936 für Ro 19 eine Summe von 75.000 RM, die der NSLB für Kauf und Modernisierung einschließlich des Einbaus der Garagen im Keller (aber ohne Makler- und Steuerkosten) aufgewendet hat.

Die Hamburger Feuerkasse ermittelte entsprechend einem neu aufgefundenen Dokument am 10. November 1936 für das Gebäude und die Nebenanlagen Rothen-

Lehrervereinshaus

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Fernsprecher: 44 35 22

Bankkonto:
Dresdner Bank in Hamburg
Depositenkassa Garvenschuhde
unter Lehrervereinshaus G. m. b. H.

Hamburg 13, den 15. Mai 1945
Rothenbaumchaussee 16, I.
(Curiohaus)

To the
Financial - Officer
of the Military Government
~~Altenwall 2~~ *Eopianade 6,*
H a m b u r g

The free union of teachers in Hamburg, *established 100 years ago* ~~elder than 100 years~~, named
"Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungs-
wesens" was dissolved in 1933 and was ~~ordered to be taken off by~~ *confiscated*
the "NS Lehrerbund". ~~Its plot of land Rothenbaumchaussee 9 - 17 was~~
~~confiscated~~. Till the month of September 1945 the administration of
the plot of land was *by which was then* a limited company, ~~then she was~~ ordered to liqui-

Foto: hlz

Bericht 1945 an die britische Besatzungsmacht: »...was dissolved in 1933 and was confiscated by the »NS-Lehrerbund« ...«

baumchaussee 19 einschließlich Verandaanbau, Belägen und Einfriedungen ein Feuerkassenwert von zusammen 176.610 RM.

Kommen wir zum tatsächlichen Wert. Laut einer neu aufgefundenen Akte sagte Holm in der Aufsichtsratssitzung der Curiohaus GmbH in Hamburg vom 10. November 1938: »Es bot sich die günstige Gelegenheit, ein angrenzendes Gebäude zu erwerben, dessen Wert mit 200.000 RM geschätzt wurde. Es wurde erworben mit einem Aufwand von 40.000 RM. 30.000 RM wurden verwendet für Umbau- und Ausbesserungsarbeiten. Auch dieses Haus befindet sich jetzt in einem guten Zustand und konnte gut, in der Hauptsache an Behörden, vermietet werden.« Möglicherweise bezog sich Bernhardt bei den angegebenen 200.00 RM auf die Zeit vor 1914, sicher scheint aber zu sein, dass der Vorsitzende der Lehrervereinshaus-Gesellschaft von einem Wert für Ro 19 ausging, der deutlich höher lag als der gezahlte Preis.

Dieser Sachverhalt wird bestätigt durch eine neu aufgefundenene interne Akte zu Ro 19, angelegt 1936. In einem Schreiben vom 10.11.1936 wird für Ro 19 ein Schätzwert von 166.320 RM nach dem Einbau der Zentralheizung etc. und der drei Garagen im Keller angegeben.

Schließlich konnten wir auch das sog. Pfau-Gutachten vom 7. November 1945 wiederfinden. Auf Antrag des von der britischen Besatzungsmacht eingesetzten Treuhänders (»Custody NSLB Curiohaus«) Dr. Herbert Ruschewey wurde die Handelskammer beauftragt, einen Sachverständigen zu ernennen, der den Wert des Curiohauses (und damit auch von Ro 19) abschätzen sollte. Der renommierte Sachverständige Dr. Oscar Pfau wurde mit dieser Aufgabe betraut. Für den von ihm in einem sehr ausführlichen Gutachten ermittelten gemeinen Wert berücksichtigte er den Einheitswert von 1938 und als Hilfswerte den Bau- und Bodenwert sowie den Rentabilitätswert. Die Garage-

bauten auf dem Hof berechnete er extra. Beim Bauwert zog er entsprechend des Alters des Gebäudes 75 % ab (pro Jahr 1 % = 75 %) Dr. Oscar Pfau kam für Ro 19 auf einen gemeinen Wert von 164.551 RM, bezogen auf das letzte Friedensjahr. Diese Summe ist fast identisch mit den 166.320 RM aus dem oben erwähnten Dokument vom 1936.

Ob Ro 19 bereits 1935 fast 165.000 RM wert war, ist zu bezweifeln, weil in dem Jahr die Immobilienpreise generell niedriger waren als z.B. 1938, dem Jahr, auf das sich die Daten des Pfau-Gutachten beziehen. Auf der anderen Seite verringerte Dr. Pfau den Bauwert entsprechend dem 75jährigen Alter des Gebäudes im Jahr 1945 um 75 % (1 % pro Jahr), aber 1935 wären nur 65 % abzuziehen. Umgerechnet auf den gemeinen Wert würde dies einen um 11.000 RM höheren Wert bedeuten.

Der Wert des Hauses, so viel steht fest, könnte 1935 um die 120.000 bis 130.000 RM betragen haben, also knapp 80.000 bis

90.000 RM höher als die Kaufsumme von 40.000 RM, die mit dem NSLB vereinbart worden war. Anders ausgedrückt: Die jüdischen Vorbesitzer hätten für das Haus Ro 19 etwa ein Drittel von dem erzielt, was es wert war.

Warum sie sich auf diesen schlechten Handel einließen, darüber kann nur spekuliert werden. Folgende Vermutung kann aber nicht ausgeschlossen werden: Ein solches Geschäft schließen Menschen, unter denen sich auch Geschäftsleute befanden, nicht ab, wenn sie nicht unter politischem Druck stehen. Oder aber wenn einige Mitglieder der jüdischen Er-

bengemeinschaft – ebenfalls aus politischen Gründen – unter Zeitdruck stehen, weil sie emigrieren wollen. Immerhin hatte Bernhardt in einem Brief vom 1. März 1935 an seinen Vorgesetzten Holm darauf hingewiesen, dass »die Gegenseite einen schnellen Abschluss wünscht.«

Eines ist ganz sicher: Der NSLB und auch die neugegründete »Gesellschaft der Freunde« nach 1945 wussten um den eigentlichen Wert des Gebäudes Ro 19. Ihre Akten beweisen es. In einer Festschrift der »Gesellschaft der Freunde«, die zum 50jährigen Bestehen des Curiohauses 1961

herausgegeben wurde, heißt es denn auch: »Der Preis war außerordentlich niedrig.«

Hat sich der Ankauf gelohnt?

Bernhardt und Holm waren überzeugt davon, dass der Ankauf von Ro 19 auf Dauer finanziell sehr lohnend sein müsse. Wie sich aus einem »Bericht über das Curiohaus von Herbst 34 – Mai 38« ergibt, erfolgte der Kauf des Gebäudes Ro 19 zwar »1935 im Frühjahr, in der Zeit größter Regression.« [Gemeint ist wohl Rezession; d. Verf.]. Das Unternehmen sei ein »Wagnis« gewesen, aber, so rechtfertigte man die

VERMÖGENSVERWALTUNGS- UND TREUHAND-GESELLSCHAFT
DES DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES FÜR DIE BRITISCHE
BESATZUNGSZONE UND DAS LAND BREMEN M. B. H.

D G B
DUSSELDORF
STROMSTRASSE 8

Herrn
Max Traeger,
Oberregierungsrat
(24a) Hamburg
Teesdorpfstr. 16

Einschreiben!

IHRE ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	TAG
--	--	OV/Ja.	12. September 1949

Wertes Kollege Traeger!

In der Anlage überreichen wir Dir die erste Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Gewerkschaft "Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesen" dankend zurück. Wir haben davon Abschrift genommen und bitten Dich, die Eintragung zu beschleunigen, damit wir schon in der nächsten Sitzung des Gewerkschafts-Prüfungsausschusses – Anfang Oktober – das Grundstück zur Rückübertragung bringen können. Wie Du mit unserem Koll. Bohlen vereinbart hast, wird das Objekt Rothenbaumchaussee 19 mit Rücksicht darauf, daß es aus ehemaligen jüdischem Besitz stammt, erst Anfang nächsten Jahres zur Rückübertragung angemeldet. Wir bitten aber, uns schon heute Abschriften der Urkunden zuzusenden, aus denen hervorgeht, daß Euch das Objekt Anfang 1935 zum Kauf angeboten worden ist und daß die Geldmittel aus dem früheren Vermögen der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens stammen. Wir würden empfehlen, daß der frühere Leiter der Abteilung für Wirtschaft und Recht im NSLB, Herr Holm, eine entsprechende Erklärung heute schon abgeben würde.

Wir erwarten also die Bestätigung des Amtsgerichtes bis zum 25. d.M. und verbleiben mit

kollegialen Grüßen!
Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft
des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die britische
Besatzungszone und das Land Bremen m. B. H.

(Dr. Ebers)

Foto: hlz

Der DGB 1949: » ...empfehlen, dass Herr Holm eine entsprechende Erklärung abgeben würde.«

Investition: »eine Gelegenheit wie diese durfte nicht verpasst werden. 1911 225 000 M, jetzt angeboten für 40 000.« Man betrachtete den Kauf primär als »Zukunftsmusik«, als »Platz für den nicht gebauten Flügel« des Curiohauses. Aber auch »in seinem gegenwärtigen Bestand« war das Gebäude »nach Ansicht der Verwaltung geeignet, durch Erschließung neuer Einnahmequellen die finanzielle Lage des Gesamtunternehmens zu erleichtern.«

Wie beim Curiohaus entschied man sich dafür, die Großwohnungen nicht aufzuteilen, sondern modernisiert als Geschäftszimmer anzubieten. Diese Strategie erwies sich als erfolgreich. Nachdem die Umbaumaßnahmen gut ein Jahr nach dem Ankauf abgeschlossen waren, zog in die beiden unteren Stockwerke das Staatliche Lichtbildamt, die beiden oberen Etagen und der halbe Boden wurden (offenbar im April 1936) von der Heeresstandortverwaltung angemietet.

Kurz nach dem 2. Weltkrieg bezifferte Bernhardt für Ro 19 die »jährlichen Ertragsnormen (...) in den letzten Jahren vor der (britischen; d. Verf.) Besetzung« mit 11.400 RM für das Bürohaus und 3.100 RM für die neugebauten Garagen im Hof.

Die »Gesellschaft der Freunde«/GEW zog auch nach der »Rück«erstattung von Ro 19 zu Beginn der 50er Jahre einen stetigen Gewinn aus der Vermietung des Gebäudes. Sie ließ gleich nach der endgültigen Übertragung noch in den 50er Jahren (Planungsbeginn 1953) das Hinterhaus errichten, in dem lange Zeit der Curio-Verlag seine Räume hatte. Trotz Krieg und (geringer) Zerstörung war Ro 19 bis heute eine wirtschaftliche Erfolgsgeschichte.

Nach 1945: Restitution, aber an wen?

Nach dem Zusammenbruch des Faschismus 1945 war es das Ziel der neugegründeten »Gesellschaft

der Freunde« und ihres Vorsitzenden Max Traeger, das Gebäude Ro 19 endgültig in das Eigentum der »Gesellschaft« übertragen zu lassen. Dafür musste quasi an zwei Fronten agiert werden.

Erstens musste die britische Besatzungsmacht bzw. der Gewerkschaftsprüfungsausschuss für die britische Besatzungszone ab 1948/49 davon überzeugt werden, dass die »Gesellschaft der Freunde« bzw. die »Lehrervereinshaus Gesellschaft« zum Zeitpunkt des Kaufs, also 1935, keine Nazi-Organisation war, sondern als freie Gewerkschaft das Haus erworben hatte. Nur so war es überhaupt möglich, das Haus als ehemaliges Gewerkschaftseigentum zu beanspruchen.

Zweitens mussten etwaige Restitutionsansprüche der jüdischen Vorbesitzer oder der Jewish Trust Corporation abgewehrt werden, indem die Angemessenheit des niedrigen Kaufpreises herausgestellt wurde. Das Haus musste als verwahrlost, unmodern und unvermietbar charakterisiert werden, das der »Gesellschaft« förmlich hätte aufgedrängt werden müssen und für das 40.000 RM schon fast eine zu große Geldausgabe gewesen sei. Des weiteren musste bewiesen werden, dass die jüdischen Vorbesitzer den vereinbarten Kaufpreis auch wirklich erhalten hatten.

Beginnen wir mit der »zweiten Front«, der Abwehr etwaiger jüdischer Restitutionsansprüche.

Da die Gesellschaft der Freunde ihren Restitutionsanspruch auf Ro 19 als Mitglied der GEW und damit des DGB (seit 1948) erhob, wurde sie wie auch im Falle des Curiohauses durch die Vermögens- und Treuhandgesellschaft des mächtigen DGB vertreten. Der Fall konnte damit vor dem Gewerkschaftsprüfungsausschuss für die britische Besatzungszone (GPA) in Düsseldorf und nicht vor dem Restitutionsgericht in Celle verhandelt werden. Im GPA wurden alle Restitutionsansprüche der Gewerkschaft-

ten im britisch besetzten Norden Deutschlands geprüft und entschieden.

Freilich tauchten bald die erwarteten Schwierigkeiten auf. Am 20. Dezember 1950 schrieb Dr. Ebers im Namen der Vermögens- und Treuhandgesellschaft des DGB, es sei ein Restitutionskonkurrent aufgetaucht: »In der obigen Rückerstattungsangelegenheit wurde uns durch Oberregierungsrat Klesper (vom Hamburger Landesamt für Vermögenskontrolle; d. Verf.) mitgeteilt, dass die Erbgemeinschaft, die seinerzeit das obige Grundstück an Euch (Die Gesellschaft der Freunde; d. Verf.) verkauft hat, einen Rückerstattungsantrag gestellt hat.« Ebers forderte daher von der Gesellschaft der Freunde »eine möglichst eingehende Darstellung über den seinerzeitigen Ankauf des Grundstückes, damit wir beurteilen können, ob Einwendungen gegen Rückerstattungsanspruch (der jüdischen Vorbesitzer; d. Verf.) überhaupt Erfolg haben könnte.«

Das »verwahrloste Gewese«

Auf Ebers Schreiben antwortete der Geschäftsführer der am 1. 9.1949 neu gegründeten Vermögens- und Treuhandgesellschaft der DGB-Gewerkschaft »Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens GmbH«. Es war kein anderer als der ehemalige Parteigenosse Wilhelm Bernhardt, der bereits Geschäftsführer ihrer Vorgängerin, der Lehrervereinshaus GmbH, gewesen war und in dieser Funktion 1935 den Ankauf von Ro 19 mitgetätigt hatte. Er stilisierte in seinem Schreiben vom 3. Januar 1951 den Ankauf zu einem Akt der Gefälligkeit, und zwar in einem unerträglichen Jargon, der an gerade erst zu Ende gegangenen Zeiten erinnerte und jede Sensibilität den ehemaligen jüdischen Eigentümern gegenüber vermissen ließ. Es habe sich bei Ro 19 um ein »verwahrlostes Gewese« gehandelt,

das »anzufassen« man zunächst »wenig Neigung« gezeigt habe. Die »Gesellschaft der Freunde«, die als einziger Käufer » mit diesem wie Sauerbier angebotenen Grundstück überhaupt etwas« habe anfangen können, habe sich zum Kauf entschlossen, »weil das Grundstück evtl. später benutzt werden konnte, um den fehlenden linken Flügel des Curiohauses ausbauen zu können,« und weil sich die Räume eventuell für die Bibliothek und als Sitzungsräume eigneten. Außerdem behauptete er, die »Gesellschaft der Freunde« habe »für Um- und Ausbauten noch 45. 000 RM hineinstecken [müssen], um das Projekt rentabel zu machen.«

Nur 11 Jahre vorher, 1938, hatte Bernhardt noch festgestellt, eine solche Gelegenheit wie den Kauf von Ro 19 habe man sich nicht entgehen lassen dürfen,

Wie bereits erwähnt, hatte der NS Lehrerbund in das Haus Ro 19 investiert.

Bei den genannten 45.000 RM handelt es sich um die Gesamtsumme einschließlich der 10.000 RM für den Bau von Garagen auf dem Hinterhof. Vermutlich ging es Bernhardt jetzt vor allem darum, die verblüffende Diskrepanz zwischen 40.000 RM Kaufpreis und 45.000 RM Investitionen zu betonen. Betrachtet man den eigentlichen Wert des Hauses in Höhe von 120.000 bis 130.000 RM aus der Zeit vor den Investitionen, wirkt das Verhältnis zu den 35.000 RM Investitionen (ohne die Garagen) schon weniger spektakulär und kann auch nicht mehr die These vom »verwahrlosten Gewese« stützen.

Zum Stichwort »Verwahrlosung« hatte Bernhardt vermutlich zuvor die Bauakte studiert. Dort war tatsächlich in einer Beschwerde eines Nachbarn aus der Schlüterstraße und im Protokoll der Baupolizei, die deren Berechtigung bestätigt hatte, von »einem total verwahrlosten Zustand«, Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung für die Bewoh-

ner des angrenzenden Grundstücks die Rede, freilich im Sommer 1931, also mehrere Jahre vor dem Verkauf und nur im Hinblick auf Missstände im Hof und im Keller. Zum Zeitpunkt des Verkaufs waren alle Missstände jedoch längst beseitigt. Ein angeblich in den Akten befindliches Gutachten des botanischen Instituts, das als weiterer Beleg für eine »Verwahrlosung« die »Einnistung« von echtem Hausschwamm im gesamten Treppenhaus bestätigen sollte, war ebenso wenig auffindbar wie Rechnungen über die Beseitigung eines solchen Schadens. In der Bauakte befinden sich keine Hinweise auf diesen meldepflichtigen Schaden. Dagegen waren im Sommer 1936 im Haus Bekämpfungsarbeiten gegen den gemeinen Hausbock ausgeführt worden, den Bernhardt (versehentlich?) mit dem viel gefährlicheren und teurer zu beseitigenden Schwamm verwechselt haben mag.

Nachdem die Leitung der »Gesellschaft der Freunde« dergestalt versuchte, den Zustand des »Geweses« in den schwärzesten Farben zu malen, musste zu guter Letzt begründet werden, warum der Preis von 40.000 RM angemessen war.

Dafür hatte man bereits ein Gutachten beim Wirtschaftsprüfer Dr. Georg Schmidt aus Hamburg Volksdorf bestellt, der es am 4.10.1950 im Auftrag von Max Traeger vorlegte. Schmidt kam zum Ergebnis, der gezahlte Kaufpreis von 40.000 RM könne »als durchaus angemessen bezeichnet werden.« Was der »bekannte Hausmakler«, so Max Traeger in einem Brief vom 10. 10. 1950 an Dr. Ebers von der Vermögens- und Treuhandstelle des DGB, auf anderthalb Seiten als Expertise ablieferte, war allerdings eine Farce. Anstatt zumindest Vergleichszahlen aus der Zeit des Verkaufs und den Jahren zuvor zu präsentieren, wiederholte der vermeintliche Experte eine Kalkulation des damaligen Ro 19-Haus-

maklers John Elias vom 18. Februar 1935, der - als Verkaufsargument(!) - auf eine möglichst geringe Grundsteuer abgezielt hatte. Schmidt verzichtete ansonsten auf jede Einordnung in den historischen Kontext. Sein einziges Recherchebeispiel bestand in einem einzigen Hinweis auf den als Vergleichsbeispiel nun wirklich nicht hilfreichen Verkauf einer Immobilie am Mittelweg - aus dem Jahre 1950!

Dieses Schmidt-Gutachten war ein (brüchiger) Eckstein im Argumentationsgebäude der »Gesellschaft der Freunde« zur Abwehr etwaiger jüdischer Ansprüche. Am 10. Oktober 1950 schrieb Max Traeger eher erleichtert an Dr. Ebers vom DGB: »Nach diesem Gutachten scheint es mir gar nicht notwendig gewesen zu sein, dass der damalige Treuhänder Dr. Barkowski das Haus als Judengrundstück angemeldet hat.«

Das eigentlich Irritierende

Das eigentlich Irritierende, ja, Empörende ist jedoch nicht dies »Gutachten« und ist auch nicht das unsägliche Schreiben des ehemaligen leitenden Pg.s Bernhardt, sondern der Stellenwert, der dem Schmidt-Gutachten von dem Gewerkschaftsvorsitzenden Max Traeger beigemessen wurde. Nicht nur, dass er die Legitimität für den Besitz des Gebäudes Ro 19, das unter höchst fragwürdigen Voraussetzungen in der NS-Zeit erworben worden war, von einem derart windigen Zeugnis herleitete, nein, er ließ auch das 1945 erstellte Pfau-Gutachten über den tatsächlichen Wert des Hauses bewusst in der Schublade liegen und ersetzte es durch ein Gutachten, das das Papier nicht wert war, auf dem es stand. Max Traeger und den Mitbeteiligten in der »Gesellschaft«, aber auch im DGB, ging es gar nicht um die Aufklärung problematischer Vorgänge und auch nicht um moralische oder gar materielle »Wiedergutmachung«. Max Traeger verfolgte bei dem Rückerstattungsan-

spruch bezüglich Ro 19 ausschließlich organisationsegoistische Interessen.

Diesen Vorwurf müssen sich die führenden Mitglieder der Hamburger Lehrgewerkschaft gefallen lassen. Bei den ehemaligen Pgs. Dr. Kurt Holm und Wilhelm Bernhardt überrascht ein solcher Mangel an moralischem Empfinden nicht. Enttäuschend ist jedoch, dass auch Max Traeger offenbar nicht auf den Gedanken kam, nach dem Schicksal der ehemaligen Besitzer zu fragen, geschweige denn das Verhalten der Gesellschaft im Jahre 1935 einer kritischen Reflexion zu unterziehen oder gar so etwas wie Scham zu empfinden.

Die »Unfähigkeit zur Trauer« ging bei ihm so weit, die Notwendigkeit zur Anmeldung des Gebäudes Ro 19 als »Judengrundstück« in Frage zu stellen. Er zweifelte damit für Ro 19 die Legitimität der britischen »Allgemeinen Verfügung Nr. 10« (General Order No. 10) vom 20. Oktober 1947 für die britische Zone an-, nach der die »Gesellschaft der Freunde« wie alle anderen, die im Besitz eines Eigentums waren, »das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der politischen Überzeugung einer Person enteignet, weggenommen oder ihrer Verwaltung entzogen worden« war, diesen Besitz anmelden musste. Die Anmeldung musste unabhängig davon erfolgen, ob der Vermögensentzug »aufgrund von Gesetzen oder in angeblich rechtmäßigen Verfahren« durchgeführt worden war. Wem durch die Nazis auf diese Art und Weise Eigentum weggenommen worden war, der hatte nach der britischen Verfügung Nr. 10 Anspruch auf Restitution. Genau dies wird Max Traeger befürchtet haben.

Zu Beginn haben wir bereits zitiert, was Max Traeger im September 1948 geschrieben hatte:

» ...I would think it conforma-



Foto: Archiv Hamburger Schulmuseum

Max Traeger (1887 – 1960), Lehrerseminar, seit 1908 Volksschullehrer in Hamburg, Proponent der »Gesellschaft« 1920 – 23, MdBü 1927 – 33 (DDP, D. StP), Vorsitzender der »Gesellschaft« 1945 – 48, Vorsitzender des Allgemeinen Lehrerverbandes/GEW-Bundesorganisation 1946 – 52 und 1958 – 60, nach 1945 Obersenatsrat und Leiter der Schulfürsorge, FDP.

ble to the circumstances, in case the Jew would get no compensation, that by the way of restitution the Gesellschaft der Freunde (...) will become owner ...«. Der case, der Fall also, dass der Jew keine Kompensation erhält, sollte möglichst eintreten.

Entscheidend ist, dass Max Traeger und die führenden Mitglieder der Lehrgewerkschaft vergaßen oder nicht zur Kenntnis nehmen wollten, dass es letztlich auch um eine moralische Bewertung des vorangegangenen Vermögensentzugs ging. Das eigentliche Ziel der Restitutionsverfahren war die »Wiedergutmachung« nationalsozialistischen Unrechts.

Rückerstattungsverfahren hätten den Raum für eine offene Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Opfern geboten. Statt dessen erhob die Gesellschaft der Freunde selbst einen Restitutionsanspruch auf Ro 19.

Restitutionsansprüche der jüdischen Vorbesitzer?

Erhoben die überlebenden jüdischen Vorbesitzer tatsächlich Restitutionsansprüche? Die Quellen zeigen ein widersprüchliches Bild.

Einerseits wurde bis zum Ablauf der Anmeldefrist für individuelle Antragsteller am 30. Juni 1950 von den ehemaligen Eigen-

Herrn
Dr. Ebers
Vermögens- und
Treuhandgesellschaft im HGS.
Düsseldorf
Stromstraße 3

Lieber Dr. Ebers!

Ich habe Dir ein Gutachten von einem bekannten Hamburger Hausmakler über Rothschildenstraße Nr. 19 anfertigen lassen. Nach diesem Gutachten scheint es mir gar nicht notwendig gewesen zu sein, daß der damalige Treuhänder Dr. B o r k o v s k i das Haus als Judengrundstück angemeldet hat.

Solltest Du mit uns der gleichen Auffassung sein, bitte ich, diese Angelegenheit im Gewerkschaftsprüfungsausschuss in diesem Sinne zu vertreten.

Mit freundlichem Gruß

Dr./G.

(M. Traeger)

Anlage

Max Traeger: » ... das Judengrundstück ...«, 1950

tümern kein Rückerstattungsantrag bei der Central Claims Registry in Bad Nenndorf eingereicht. Dort war die zentrale Anmeldestelle, die die Verfahren dann dem Wiedergutmachungsamt zuwies, »in dessen Zuständigkeitsbezirk sich der Vermögensgegenstand befand«. Andererseits heißt es in einem Schreiben des Hamburger Landesamtes für Vermögenskontrolle, das laut Verordnung der Militärbehörden für die Kontrolle von blockiertem Vermögen zuständig war, an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf vom 29.11.1950 und auch in dem Schreiben der VTG des DGB an die VTG der »Gesellschaft der Freunde« vom 20.12.1950, die früheren Eigentümer hätten einen Anspruch auf Rückerstattung angemeldet.

Die Maßnahme des Landesamtes Hamburg dürfte daraus zu erklären sein, dass mit der Möglichkeit einer Anmeldung durch

die Jewish Trust Corporation gerechnet werden musste (s.u.). Auf diese für die britische Zone zuständige Nachfolgeorganisation gingen bei erblosen rückerstattungspflichtigen Vermögen, d.h. wenn die Berechtigten ermordet worden waren, oder in Fällen der Säumigkeit, wenn die Berechtigten von sich aus keine Ansprüche geltend gemacht hatten, automatisch die Ansprüche über. Da das am 1.10.1949 eingerichtete Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg Anfang 1951 erklärte, es liege kein Antrag vor, kann das Schreiben des Landesamtes an die VTG der »Gesellschaft der Freunde« vom 29.11.1950 wohl nur so interpretiert werden, dass es sich um eine prophylaktisch durch das Landesamt vorgenommene Eintragung handelte, die auf die Verfügung vom 25.10.1950 zurückzuführen ist. Es war jene »K-Eintragung«, von der in dem Beschluss des Gewerkschaftsprüfungsausschusses für die britische

Zone (GPA) vom 15. Juni 1951 (s.u.) die Rede ist und die nach dessen Wortlaut »zur Verfolgung eines Wiedergutmachungsanspruchs nicht ausreicht[e]«. Auch ein Antrag der Jewish Trust Corporation lag nach Ablauf der ihr eingeräumten Frist bis zum Januar 1952 nicht vor.

Auf der Basis der Akten bestehen also kaum noch Zweifel daran, dass die ehemaligen Eigentümer keine Restitutionsanträge gestellt haben. Dass sie es nach dem Zweiten Weltkrieg versäumt haben, ihre Ansprüche auf Restitution rechtzeitig geltend zu machen, erscheint nahezu ausgeschlossen. In New York, einem Zentrum der jüdischen Emigration, wurden vor allem die jüdischen Zeitungen von den Verfolgten gelesen, hier waren die Anstrengungen der jüdischen Organisationen und privaten Unternehmer, die potentiellen Antragsteller herauszufinden und zur Anmeldung zu veranlassen, im

Allgemeinen von Erfolg gekrönt. Sowohl Julius Hallgarten als auch Robert Meyerhof waren in Finanzfragen versiert.

Die Bauer-Erben und Familie Hallgarten/Meyerhof wurden nach 1945 von renommierten Sozietäten vertreten, die schon vor ihrer Emigration für sie tätig waren und die für sie andere Wiedergutmachungs- und Restitutionsansprüche (u. a. wegen Entziehung von Wertpapieren, Bargeld und Devisen oder Schädigung im beruflichen Fortkommen) fristgemäß angemeldet und engagiert vorgetragen haben. Die vom Testamentsvollstrecker aufbewahrten Akten zum Nachlass Prof. Moritz Max Bauer und Dr. Klaus Jürgen Bauer enthalten offenbar keinerlei Hinweise auf einen von Dr. Klaus Jürgen Bauer geltend gemachten Rückerstattungsanspruch für das Gebäude Ro 19.

Nach Informationen des Richters Dr. Weyhe am Landgericht Hamburg liegen bei der Wiedergutmachungskammer zwar zwei Akten vor, die sich auf Restitutionsansprüche von Hedwig Hallgarten »wegen Heranziehung zur sog. Reichsfluchtsteuer und wegen der Entziehung von Devisen« beziehen. Ferner existiere eine weitere Akte, in der der Testamentvollstrecker Ansprüche der Erben Dr. Klaus Jürgen Bauer »wegen Entziehung von Wertpapieren« geltend gemacht habe. In allen drei Akten befänden sich jedoch »keine Hinweise auf Ansprüche wegen Entziehung von Grundeigentum.«

Gründe für eine Nichtanmeldung von Restitutionsansprüchen durch die ehemaligen Besitzer lassen sich viele denken. Auch für das Nichtvorhandensein von möglichen Restitutionsakten könnte es Gründe geben, die hier nicht erörtert werden. Solange es nicht gelungen ist, Nachfahren und/oder Erben der ehemaligen Eigentümer von Ro 19 zu finden, die u. U. über die Motive ihrer Vorfahren mehr wissen, bleiben alle diesbezüglichen Überlegungen spekulativ.

War der Nationalsozialistische Lehrerbund eine freie Gewerkschaft?

Wie bereits erwähnt, wurde 1950 der Rückerstattungsantrag der Gesellschaft der Freunde bezüglich Ro 19 durch den DGB dem Gewerkschaftsprüfungsausschuss (GPA) für die britische Zone vorgelegt. Im Mai 1951 begannen die Verhandlungen und wurden am 15 Juni 1951 abgeschlossen.

Diese Verhandlungen mussten vorbereitet werden. Dazu erhielt Max Traeger, der neue Vorsitzende der »Gesellschaft der Freunde«, einen vom 12. September 1949 datierten Brief von Dr. Ebers, zuständig im DGB für die Vermögensverwaltung. Ebers bestätigte, den Gesellschaftervertrag der eben gerade gegründeten »Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Gewerkschaft »Gesellschaft der Freunde« erhalten zu haben. Man werde vom DGB aus jetzt so schnell wie möglich das Curiohaus zur Rückübertragung bringen. Weiter heißt es: »Wie du mit unserem Koll. Bohlen vereinbart hast, wird das Objekt Rothenbaumchaussee 19 mit Rücksicht darauf, dass es aus ehemaligem jüdischen Besitz stammt, erst Anfang nächsten Jahres zur Rücküberstattung angemeldet. Wir bitten aber, uns schon heute Abschriften der Urkunden zuzusenden, aus denen hervorgeht, dass Euch das Objekt Anfang 1935 zum Kauf angeboten worden ist und dass die Geldmittel aus dem früheren Vermögen der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens stammen. Wir würden empfehlen, dass der frühere Leiter der Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB, Herr Holm, eine entsprechende Erklärung schon heute abgeben würde.«

Am 27. September 1949 präzierte der alte und neue Geschäftsführer Bernhardt diesen Wunsch des DGB und bat seinem alten NS-Vorgesetzten Kurt

Holm: »höflichst um Abgabe einer ausführlichen Erklärung darüber, dass die Geldmittel zu dem im März 1935 erfolgten Kauf des oben bezeichneten Grundstücks aus dem früheren Vermögen der Gesellschaft der Freunde etc. stammen, keinesfalls aus Geldern des ehemaligen NSLB.«

Das war eine unlösbare Aufgabe, die der DGB Kurt Holm, dem ehemaligen Pg. und Gauhauptstellenleiter, zumutete. Sowohl der ehemalige Pg. Wilhelm Bernhardt als auch der ehemalige Pg. Kurt Holm selber, der zusätzlich zu all seinen NS-Ämtern damals auch das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Lehrervereinshaus G.m.b.H. bekleidet hatte, mussten wissen, dass die Gelder zum Ankauf von Ro 19 vom NSLB bereitgestellt worden waren. Die entsprechenden Unterlagen haben sich bis heute erhalten.

Aber Holm schaffte das schier Unmögliche. Er sagte schlicht die Unwahrheit. Am 10. Oktober 1949 erklärte er in einem Antwortschreiben, die Gesellschaft der Freunde sei bis zu ihrer Liquidierung 1937 »ein völlig selbstständiger, rechtsfähiger Verein« gewesen. Sie habe »sämtliche Geschäftsanteile der Lehrervereinshaus G.m.b.H. allein im Besitz« gehabt. Das habe sich erst 1937 (Gesetz zur Auflösung von Beamtenvereinigungen) mit der Auflösung der »Gesellschaft der Freunde« geändert, als die Geschäftsanteile der Lehrervereinshaus G.m.b.H. »in den Besitz der Reichswaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes« übergang. Er betonte: »Es steht mithin außer allem Zweifel, dass die Gesellschaft der Freunde bis zum Abschluss des Liquidationsjahres am 25.6.1938 alleinige Eigentümerin des Grundstückes Rothenbaumchaussee 19 war.« Erst danach habe die »Reichswaltung« »das Curiohaus und das Grundstück Rothenbaumchaussee 19 ihrer eigenen Grundstücksverwaltung in Bayreuth eingliedern« können. Zum Kauf von Ro 19

seien ausschließlich Mittel eben jener vorgeblich völlig selbstständigen »Gesellschaft der Freunde« verwandt wurden. Die »Gesellschaft der Freunde« sei bis 1938 »alleinige Eigentümerin« von Ro 19 gewesen.

Von all den Behauptungen Holms stimmte nur, dass die nationalsozialistische »Gesellschaft der Freunde« alle Geschäftsanteile der Lehrervereinshaus G.m.b.H. in ihrem Besitz gehabt hatte. Von der »Gesellschaft der Freunde« als von einem völlig selbstständigen und rechtsfähigen Verein zu sprechen, war aber Unsinn. Richtig war nur, dass der Hamburger NSLB seit 1933 alle Vermögensteile kontrollierte, dann aber ab 1937/38 in Etappen an die Reichswaltung des NSLB in Bayreuth übertragen musste. Insofern war die Vermögensträgerin der »Gesellschaft«, die Lehrervereinshaus Gesellschaft, seit 1933 eine völlig von dem NSLB abhängige Vermögensträgerin, erst in Hamburg, dann in Bayreuth und ab 1942 als Gesellschafts«hülle« völlig liquidiert.

Warum war diese Frage, ob das Haus Ro 19 »keinesfalls aus Geldern des ehemaligen NSLB«, so Bernhards Formulierung, gekauft worden war, so wichtig? Die Antwort ist einfach: Es wäre völlig unmöglich gewesen, dass die Gewerkschaft »Gesellschaft der Freunde« nach 1945 ein Gebäude zugesprochen bekommen hätte, das von einer NS-Organisation erworben wurde. Das wusste offensichtlich der DGB und die neue Gewerkschaft »Gesellschaft der Freunde«. Die einfache Wahrheit ist: Das Haus Ro 19 war von Anfang an kein Eigentum einer freien Gewerkschaft.

Nachdem sich herausstellte, dass die jüdischen Vorbesitzer offenbar keinen Restitutionsanspruch gestellt hatten, beschloss der Gewerkschaftsprüfungsausschuss (GPA) auf seiner Sitzung vom 15. Juni 1951, dem Antrag zu folgen und Ro 19 kostenfrei der VTG der Gewerkschaft »Gesell-

schaft der Freunde« zu übertragen.

Zwar sei Ro 19 »nachweislich des Grundbuchs« das Eigentum des NS Lehrerbunds, also einer durch Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelösten Organisation, gewesen. Wörtlich heißt es weiter:

»Vorher war seit dem 29.4.1935 (...) das ›Lehrervereinshaus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung‹ als Eigentümer in der I. Abteilung des Grundbuches eingetragen. Diese erst nach Inkrafttreten des NS-Gesetzes über Beamtenvereinigungen vom 27.5.1937 aufgelöste Gesellschaft war nur Vermögensträgerin der früheren ›Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg‹. Letztere hatte vor der Überführung in den NSLB gewerkschaftlichen Charakter, wie sich aus den §§ 1, Absatz (1) 118 der am 1.1.1928 in Kraft getretenen Satzung ergibt und auch durch eidesstattliche Versicherungen ehemaliger Mitglieder dieser Gesellschaft bekräftigt wird.«

Der GPA schloss daraus: »Das Grundstück ist von früher her gewerkschaftliches Vermögen«. Diese Schlussfolgerung ist falsch.

Richtig sind die Ausführungen des GPA zwar insoweit, als dass die »Gesellschaft der Freunde« vor 1933 eine Gewerkschaft und die Lehrervereinshaus Gesellschaft nur Vermögensträgerin der »Gesellschaft der Freunde« gewesen sei. Allerdings fehlt der explizite Hinweis darauf, dass die »Gesellschaft« nach 1933 keine freie Gewerkschaft mehr war. Nun könnte man meinen, das ergebe sich aus der eben wiedergegebenen Ausführung, die Gesellschaft habe »vor der Überführung in den NSLB gewerkschaftlichen Charakter« besessen und eben danach nicht mehr.

Der Gewerkschaftsprüfungsausschuss bezog die Frage, ob das Geld für den Ankauf »aus dem früheren Vermögen der Gesellschaft der Freunde und keinesfalls aus Geldern des ehemaligen NSLB« (These vom DGB und

von Bernhardt/ Holm), überhaupt nicht in seine Begründung mit ein. Der Gewerkschaftsprüfungsausschuss übernahm auch nicht die abenteuerliche These von Holm, dass die Gesellschaft der Freunde bis 1937 »ein völlig selbstständiger, rechtsfähiger Verein« gewesen sei. Statt dessen versucht der GPA mit dem Hinweis auf die Vermögensträgerin - die Lehrervereinshaus Gesellschaft sei ja schließlich erst 1937 aufgelöst worden -, ein argumentatives Hilfskonstrukt einzuführen. Die pure Existenz der Vermögensträgerin bis 1937 scheint in dieser Argumentation stellvertretend für den folgenden Nachweis zu stehen: Indem sie einer früheren freien Gewerkschaft als Vermögensträgerin diene, habe sie das Gebäude Ro 19 1935 mitten in der nationalsozialistischen Herrschaft quasi stellvertretend für eine nicht vorhandene freie Gewerkschaft gekauft.

Implizit wurde die »Gesellschaft der Freunde« damit für 1935 noch als eine freie Gewerkschaft behandelt, explizit konnte der Gewerkschaftsprüfungsausschuss - im Gegensatz zu Kurt Holm - das selbstverständlich nicht so genau ausdrücken.

Dass Ro 19 vor der »Rück«-übertragung 1951 nie im Eigentum einer freien Gewerkschaft, gewesen ist, muss dem Gewerkschaftsprüfungsausschuss für die britische Zone, aber auch dem DGB und der »Gesellschaft der Freunde« klar gewesen sein. Dafür gibt es einen Hinweis. Mit dem Beschluss des Prüfungsverfahrens vom 20. Januar 1950 übertrug der GPA das Curiohaus der VTG der »Gesellschaft der Freunde«. Im Beschlusstext werden Textbausteine verwendet, die identisch mit denen sind, die ein Jahr später auch für den Ro 19-Beschluss Verwendung fanden. Es gibt nur einen Unterschied: Beim Curiohaus lautete die Begründung völlig schnörkellos und logischgradlinig, dass die frühere Gesellschaft der Freunde vor 1933

gewerkschaftlichen Charakter gehabt habe. Der argumentative Umweg über die Lehrerhaus

GmbH entfiel, schließlich hatte die Gesellschaft der Freunde das Curiohaus als Gewerkschaft be-

reits 1911 bauen lassen. Ro 19 war dagegen 1935 von einer national-sozialistischen Organisation un-

VERMÖGENSVERWALTUNGS- UND TREUHAND-GESELLSCHAFT
DES DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES M.B.H.

D G B
DÜSSELDORF
STROMSTRASSE 8

An die
Vermögensverwaltung der Gewerkschaft
der Freunde des vaterländischen Schul-
und Erziehungswesens G.m.b.H.

H a m b u r g
Rothenbaumchaussee 15 - Curiohaus -

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

TAG

560 OV/Ma.

6. Dezember 1950

Betr.: Hamburg, Rothenbaumchaussee 19.

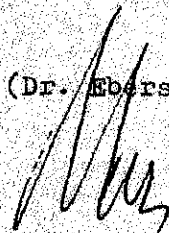
Werte Kollegen !

Stimmt nicht!

Wie uns durch Oberregierungsrat K l e s p e r mitgeteilt worden ist, haben die früheren Eigentümer des obigen Grundstückes einen Rückerstattungsantrag gestellt. Unter diesen Umständen kann nunmehr eine Rückübertragung durch den Gewerkschaftsprüfungsausschuss nicht erfolgen, da wir die Verhandlungen bei den Wiedergutmachungsbehörden abwarten müssen. Wir empfehlen jedoch, uns umgehend Bescheid zu geben, sobald beim Wiedergutmachungsamt die Sache verhandelt wird, da wir nunmehr versuchen müssen, nachzuweisen, daß der Verkauf des Grundstückes durch die Erbengemeinschaft an die Gewerkschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens keine Entziehung im Sinne des Artikels 1 REG. gewesen ist.

Mit kollegialem Gruß

(Dr. Ebers)



FERNRUF
DÜSSELDORF 13346-46

DRAHTANSCHRIFT
DEGEBEVERMÖGEN

BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, DÜSSELDORF, 205
UND OTTO KLEESATEL & CO. DÜSSELDORF, K 2202

POSTSCHECKKONTO:
ESSEN NR. 7686

1950: »Rückerstattungsantrag der früheren Eigentümer ...«

ter dubiosen Umständen gekauft worden – und sollte trotzdem als altes Gewerkschaftseigentum zurückgeholt werden.

Die Entscheidung des GPA vom 15. Juni 1951 blieb nicht ohne Widerspruch. Im Beschlusstext des GPA zu Ro 19 heißt es: »Das Landesamt (für Vermögenskontrolle; d. Verf.) Hamburg hat jedoch gegen die Übertragung wegen möglicher Rückerstattungsansprüche jüdischer Vorbesitzer Bedenken geäußert.« Zwar liege nur eine K-Anmeldung vor, die zur Verfolgung eines Wiedergutmachungsverfahrens nicht ausreiche. Dennoch: »Gemäß Art. 8 und 9 des Gesetzes Nr. 59 können aber Treuhandgesellschaften noch Ansprüche erheben. Der Ausschuss hat sich entgegen den Bedenken des Landesamtes Hamburg auf den Standpunkt gestellt, dass durch Übertragung des Grundstückes auf die neue gewerkschaftliche Rechtspersönlichkeit die Verfolgung etwaiger sonstiger Ansprüche aus dem jüdischen Vorbesitz keine Behinderung erfährt.« Allerdings könne die alliierte Kontrollbehörde bzw. dem Landesamt Hamburg überlassen bleiben, ob sie die Freigabe des Grundstückes vorerst aussetzen wollten.

Man ging 1951 weiterhin von möglichen Wiedergutmachungsansprüchen der jüdischen Treuhandgesellschaft aus.

Am 11. Mai 1954 gab das Landesamt für Vermögenskontrolle in der »Rückerstattungssache Prof. Dr. Bauer /Vermögens- und Treuhand-Gesellschaft der Gewerkschaft ›Gesellschaft der Freunde des Vaterländischen Schul- und Erziehungswesens‹ GmbH« das Grundstück Rothenbaumchaussee 19 endgültig frei.

Ro 19 gehört seither juristisch der GEW-Hamburg.

Was übrig blieb, waren Akten

In der frühen Adenauerzeit gab es allenthalben einen Mangel an Sensibilität und Empathie, auch bei den Gewerkschaftsfunktionä-

ren, die nach 1945 in ihrem verständlichen und sozialen Eifer, die materiellen Interessen der Mitglieder der Gewerkschaft zu befördern, blind für das Schicksal der Verfolgten waren. Es war dies wohl ein Epochenphänomen, das die gesamte Nachkriegsgesellschaft charakterisierte und selbst in Organisationen anzutreffen war, die der Erkämpfung und Verteidigung der Menschenrechte verpflichtet waren.

Das Haus Rothenbaumchaussee 19, das 1951 der »Gesellschaft der Freunde« zugesprochen wurde, ist auf eigentümliche Weise mit der deutsch-jüdischen Geschichte verquickt. Von der Emanzipation Mitte des 19. Jahrhunderts über die scheinbar gelungene Gleichberechtigung und eine viel zitierte, ebenfalls nur scheinbar vollzogene »deutsch-jüdische Symbiose« reicht die Geschichte bis hin zu dem Jahr, in dem mit Erlass der »Nürnberger Gesetze« die 1933 begonnene Entrechtung und Verfolgung der deutschen Juden ihren vorläufigen Höhepunkt erreichten. Es war dasselbe Jahr, in dem kurz zuvor Ro 19 gekauft wurde. Nach der Shoah waren die Menschen, die vor 1935 dort gelebt hatten, auf deutschem Boden nur noch durch ihre Rechtsanwältinnen vertreten. Was übrig blieb, waren Akten, und auch diese wurden zum größten Teil vernichtet oder verschwanden im Keller.

Bewertung

Der »Erwerb« der Immobilie Ro 19 von den jüdischen Vorbesitzern 1935 durch die Nazi-Organisation NS-Lehrerbund, die die ehemalige Lehrgewerkschaft »Gesellschaft der Freunde des Vaterländischen Schul- und Erziehungswesens« 1933 gleichgeschaltet hatte, erfolgte zu einem Preis, der weit unter dem Wert des Hauses lag. Der insofern unfaire, aber doch noch notariell abgesicherte Handel mit Frau Hallgarten, ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn, die als »Nichtarier« galten, erfolgte in einer Zeit

steigender rassistischer Verfolgung und Hetze gegenüber der jüdischen Bevölkerung Hamburgs. Inwieweit die GEW-Hamburg für diese zweifelhaften Begleitumständen des Geschäfts mit Ro 19 die politisch-moralische Verantwortung trägt, mag noch mit dem Hinweis darauf relativiert werden, dass es die Nationalsozialisten und damit auch der NS Lehrerbund, aber nicht die GEW-Hamburg aus der Nachkriegszeit waren, die für den Antisemitismus verantwortlich waren. Für die 1935 in Hamburg lebenden jüdischen Eigentümerinnen und Eigentümer von Ro 19 bestand noch keine direkte Bedrohung für Leib und Leben. Nichtsdestoweniger war es auch damals klar, dass die seit zwei Jahren andauernden permanenten Einschüchterungen, die Entrechtung ganzer Berufsgruppen sowie die ökonomischen Schikanen und die antisemitische Hetze, unter denen auch die jüdischen Eigentümer von Ro 19 litten, das allgemeine politisch-gesellschaftliche Klima bestimmten, in dem sie ihr Haus zu dem sehr niedrigen Preis verkauften. Verkaufen mussten?

Zwar lehnte es die neugegründete Gesellschaft der Freunde und spätere GEW ab, in personeller oder politischer Hinsicht in der Nachfolge des NSLB zu stehen – was zumindest in mancher Hinsicht diskussionswürdig ist –, aber als Rechtsnachfolgerin bezüglich Ro 19 sah sich die GEW sehr wohl und handelte dementsprechend. Sie trug damit die direkte Verantwortung für die problematische Aneignung (»Rückerstattung«) des Hauses Ro 19 zu Beginn der 50er Jahre.

Auf Betreiben der GEW behauptete der »Gewerkschaftsprüfungsausschuss für die britische Zone«, das Grundstück Ro 19 sei »von früher her gewerkschaftliches Vermögen«. Damit wurde implizit unterstellt, die »Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg« bzw. ihr

Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde
Landesamt für Vermögenskontrolle
- 33.65 -

Hamburg 36, den
Gänsemarkt 36, Zi. 517
Tel.: 34 10 16 App. 686

1954!
11. Mai 1944

An die

Vermögens- u. Treuhand-Gesellschaft der
Gewerkschaft "Gesellschaft der Freunde
des Vaterländischen Schul- u. Erziehungswesens" GmbH.

Hamburg
Rothenbaumchaussee 15, I

Betr.: I ~~Ex~~ K 2178 bzw. Z.

Rückerstattungssache Prof. Dr. Bauer / Vermögens- u. Treuhand-Gesell-
schaft der Gewerkschaft "Gesellschaft der Freunde
des Vaterländischen Schul- u. Erziehungswesens"
GmbH.
gegen -

wegen a) Grundstück in Hamburg, Rothenbaumchaussee 19
Grundbuch Rotherbaum
Band 26 Blatt 1245

b) Firma: ---

c) Vermögensobjekt ---

Hierdurch wird das obenbezeichnete Vermögen, soweit es auf Grund der Allg. Verf. Nr. 10
zum Gesetz Nr. 52 der Mil. Reg. gesperrt ist, freigegeben.

Falls das Vermögen aus anderen Gründen der Sperre nach den Gesetzen Nr. 52 (z. B. wegen
Wohnsitzes außerhalb des Bundesgebiets) oder Nr. 53 (Devisenbewirtschaftung) der Mil. Reg.

Landesamt für Vermögenskontrolle: »... freigegeben.«

»Lehrervereinshaus GmbH« ha-
be Ro 19 im Jahre 1935 als eine
freie Gewerkschaft gekauft.

Die GEW verschwieg weiterhin,
dass es Unterlagen und Gutachten
gab, die belegten, dass der Kauf-
preis von 1935 nicht dem tatsäch-
lichen Wert von Ro 19 entsprach.

Vor allem aber entwickelte sie
keinerlei Gespür für die morali-
sche Dimension ihres Handelns.
Sie sah in der »Rück«erstattung
von Ro 19 ein rein juristisches
Problem und setzte sich nicht mit
dem Nationalsozialismus und vor
allem nicht mit all seinen Opfern
auseinander. Sie handelte unter
moralisch-politischen Gesicht-
punkten falsch. Die Art und
Weise, wie führende Vertreter der
Hamburger GEW das Haus Ro 19
»zurück«erkämpften, widersprach
zentralen humanitären und ge-
werkschaftlichen Werten, auf die

sich die GEW-Hamburg berief
und heute noch beruft.

Die GEW stand mit dieser Hal-
tung nicht allein da. Der Nach-
kriegsgesellschaft, die sich an-
schickte, in die Zeit des Wirt-
schaftswunders aufzubrechen,
war die deutsch-jüdische Ge-
schichte und ihr gewaltsames
Ende mehr oder weniger gleich-
gültig. Mögliche Ansprüche, die
überlebende Juden oder ihre Er-
ben geltend machen konnten, be-
trachteten die meisten Deutschen
als Hindernis auf dem Weg zu ei-
genem Wohlstand und als lästige
Erinnerung an zu vergessende
Verbrechen. Auch diese Tatsache
spiegelt sich in Ro 19, dem Nach-
bargebäude des stolzen Curiohau-
ses. Begründet hatten die Erbau-
er des Curiohauses ihre Tradition
einst mit der Maxime: »Der Auf-
klärung verpflichtet!«

Die älteste Lehrgewerkschaft
der Welt blendet in dem Rück-
blick auf ihre 200jährige Ge-
schichte das Geschehen um Ro 19
nicht aus. Sie ist die Erbin von Ro
19. Sie wird sich ihrer geschicht-
lichen Verantwortung stellen.

BERNHARD NETTE

*Einige Daten, Fakten und
Reflexionen, die sich auf das
Schicksal der ehemaligen Be-
sitzer und ihr Verhalten im Hin-
blick auf mögliche Restitutions-
ansprüche beziehen, konnten nur
in die Gutachten für die GEW-
interne Diskussion eingehen,
dürften aber nicht publiziert
werden, weil sie dem Daten-
schutz bzw. der unwillkürlichen
Schweigepflicht unterliegen.*

hlz

Zeitschrift der GEW Hamburg
Oktober/November 10-11/05

